

Satzung

WINTERSPORTVEREIN GRAFENAU e.V.

2018

Inhaltsverzeichnis

§1. Name und Sitz, Eintragung	3
§2. Zweck des Vereins.....	3
§3. Mitgliedschaften.....	3
§4. Geschäftsjahr und Beitragszahlungen.....	4
§5. Vereinsorgane.....	4
§6. Mitgliederversammlung.....	5
§7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§8. Geschäftsführender Vorstand	6
§9. Vorstandswahlen.....	7
§10. Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes.....	7
§11. Satzungsänderung.....	8
§12. Auflösung des Vereins	8
§13. Ehrenamtszuschale.....	8
§14. Datenschutzerklärung.....	9
§15. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	10
Unterschriften	11

§1. Name und Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen **Wintersportverein Grafenau e.V.** mit Sitz in 94481 Grafenau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wintersports in der Form des Breiten- und Leistungssports. Insbesondere soll Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit und Anreiz zur Ausübung von Wintersport gegeben werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine anderen als die vorbezeichneten Zwecke verfolgen; er hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich: Auslagenersatz ist zulässig.
4. Als Anreiz zur Ausübung des Wintersports kann der Verein Skikurse und Skitrainingslager, sowie Skitages- und Wochenendfahrten durchführen um die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder anzuregen.

§3. Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus aktiv Sportbetreibenden und fördernden (passiven) Mitgliedern, die selbst keinen Sport innerhalb des Vereins betreiben.

2. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und mit seinen Zielen einverstanden ist.
3. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes erforderlich sein sollte, kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmesperre beschließen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch Aufnahme auf Grund schriftlicher Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, ohne dass es eines Zugangs der Aufnahmeerklärung an den Beitretenden bedarf. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet

- I. durch jederzeit zulässigen Austritt, der schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden muss.
- II. durch Ableben.
- III. durch Ausschluss; dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt.
 - b) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft beträgt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - c) trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nachhaltig oder wiederholt nicht nachkommt.
 - d) ein den anderen Mitgliedern unzumutbares Verhalten zeigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die im gesetzlichen zulässigen Umfang unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Dem betroffenen Mitglied ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§4. Geschäftsjahr und Beitragszahlungen

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Mitglieder haben nur Jahresbeiträge zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist für das Vereinsjahr grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Der erste und zweite Schatzmeister kann Teilzahlungen gestatten. Der Vorstand ist berechtigt, in ganz besonderen Fällen von Bedürftigkeit, Sonderregelungen zu treffen.

Der Jahresbeitrag ist in jedem Falle des Ausscheidens eines Mitglieds für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu leisten.

§5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Beauftragte und weitere Gremien bestellen.

§6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird über den Vorstand einberufen. Die Ladung hat eine Woche vorher zu erfolgen; Zeit, Ort und Beratungsgegenstände sind anzugeben.
2. Ladungen haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder zu erfolgen; bei mehr als 20 Mitgliedern erfolgt die Ladung nur durch einmalige Einrückung im „Grafenauer Anzeiger“.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Zahl der Mitglieder oder von mindestens 10 Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss die Gründe angeben und von den Antragsstellern unterschrieben sein.
4. In jedem Vereinsjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Kreditaufnahmen, Grundstücksangelegenheiten und der Auflösung des Vereins auch nicht angekündigte Tagesordnungspunkte behandeln und darüber Beschluss fassen.
7. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen. Bei Vorstandswahlen und Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die vom Vorstand bestimmte Person; die Mitgliederversammlung kann sich jedoch einen anderen Vorsitzenden wählen.
10. Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen; die vom Vorstand und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen sind.

§7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Rechnungsprüfer, besondere Beauftragte und Gremien (§ 5 Abs. 2); beschließt über Entlastungen, Rechnungslegungen, Haushaltsvoranschläge, Satzungsänderungen, Kreditaufnahmen, Angelegenheiten, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.500 € belasten oder Grundstücke betreffen, Ausscheiden des Vereins aus dem Bayerischen Landessportverband e.V., Auflösung des Vereins und alle anderen Gegenstände, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ihr auch weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Der Vorstand kann jede andere Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§8. Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der erste und zweite Vorsitzende, der Sportwart, der erste Schriftführer und der erste Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand soll im größtmöglichen Umfang die von der Mitgliederversammlung gewählten besonderen Beauftragten und die besonderen Gremien zu seinen Sitzungen hinzuziehen und im Einvernehmen mit diesen zu entscheiden.

§9. Vorstandswahlen

1. Alle Mandatsträger werden jeweils bis auf jederzeit zulässigen Widerruf gewählt. Die Wahl von Ersatz-Mandatsträgers ist zulässig; diese treten bei Ausscheiden eines Mandatsträgers aus dem Verein oder Amtsniederlassungen an die Stelle des Ausscheidenden bzw. Niederlegenden.
2. Zur Wahl des ersten Vorsitzenden bedarf es im ersten Wahlgang der Mehrheit aller in der Versammlung anwesenden volljährigen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist derjenige, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
3. Wahlen haben in geheimer schriftlicher Abstimmung zu erfolgen, wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen, oder wenn mehr als ein Kandidat nominiert ist.
4. Die Wahlen sind alle 3 Jahre durchzuführen.

§10. Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 1.500 € nicht übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes; darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat einen oder mehrere Rechnungsprüfer zu wählen, die mindestens einmal in jedem Vereinsjahr des Rechnungs- und Kassenwesens des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen.

§11. Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Erhöhungen von Jahresbeiträgen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; er muss einen oder mehrere Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht bestimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 94481 Grafenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13. Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§14. Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, ...) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem ausscheidendes Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener ebenfalls zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechts kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen

- Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern, ...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von der ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Punkt 1 gelöscht.
 9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
 10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmung wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).

§15. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

3. Vorstand _____

Kassier _____

Schriftführer _____

Sportwart _____